hätte dies den erheblichen Nachteil, dass jede in der Folgezeit notwendig werdende Abänderung ebenfalls durch ein Gesetz beschlossen werden müsste.»

Abgeordnete der VU brachten am 9. Mai 1972 den Vorschlag ein, Art. 66 der Verfassung dahingehend zu ändern, dass «jeder Finanzbeschluss des Landtages, der mindestens einen Betrag erreicht, welcher der halben Summe der letzten ordentlichen Landesrechnung entspricht», der Volksabstimmung unterliegt. Damit wäre unter diesen Voraussetzungen die obligatorische Volksabstimmung eingeführt worden, allerdings nur für finanzielle Extremfälle. Am 20. Dezember 1972 konnte der Landtagspräsident die Regierung darüber informieren, dass beide Landtagsinitiativen in der Sitzung vom 19. Dezember 1972 zurückgezogen worden waren und der Landtag aufgrund eines Antrages der Landtagskommission für Umfahrungsstrassen einhellig beschlossen habe, «dass der im Zusammenhang mit der Umfahrungsstrasse stehende Finanzbeschluss der Volksabstimmung unterbreitet wird. Diesem Finanzbeschluss ist das generelle Projekt, aus welchem die Art der Strasse, die Linienführung, die Kreuzungsbauwerke und die Anschlussstellen ersichtlich sind, anzufügen.»

Das Projekt im Unterland wurde nicht realisiert. Eine Volksabstimmung wurde jedoch 1976 über den Verpflichtungskredit für eine Ortsumfahrung Schaan-Vaduz durchgeführt, wobei dem Finanzbeschluss das generelle Projekt gemäss obigen Ausführungen beigefügt war.

Im Jahr 2010 hingegen beschloss der Landtag einen Verpflichtungskredit für die Realisierung des Strassenbauprojektes «Industriezubringer Schaan», ohne eine Volksabstimmung anzuordnen.³⁵⁵ Gegen das Projekt wurde jedoch ein Referendum ergriffen und es kam am 12./14. März 2010 zur Volksabstimmung, bei welcher das Projekt mit 51,9 Prozent Ja-Stimmen (6414 Ja gegen 5946 Nein) angenommen wurde.

Im Jahr 2012 wurde im Landtag erneut über die Einführung eines obligatorischen Finanzreferendums diskutiert. Im Bericht und Antrag der Regierung betreffend Massnahmenpaket II zur Sanierung des Landeshaushalts wurden folgende Aussagen gemacht:

2012: Bericht und Antrag der Regierung: Punkt 4.1.2 (Obligatorisches Finanzreferendum)

«Das liechtensteinische Recht kennt wohl das fakultative, nicht jedoch das obligatorische Finanzreferendum. Studien belegen, dass Staaten mit Finanzreferenden weniger Finanzprobleme haben als solche ohne, dies aufgrund der disziplinierenden Wirkung des Instruments auf die politischen Entscheidungsträger. Die Regierung stellt deshalb zur Diskussion, ob Finanzbeschlüsse des Landtags mit einem hohen

³⁵⁵ Finanzbeschluss des Landtages vom 18. November 2009 mit anschliessendem Referendum und einer Volksabstimmung am 12./14. März 2010.